

Konsolidierte Fassung der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Bodenleger, gültig ab 16.11.2022

wko.at/bodenleger

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk der Bodenleger (Bodenleger-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Bodenleger ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Modul 1 Teil A wird ersetzt: - durch eine Lehrabschlussprüfung in folgendem Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe): Bodenleger/Bodenlegerin - den Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung.
	B	Unterkonstruktion	-
		Elastische Beläge	-
		Textilbeläge	-
		Parkett	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Modul 2 Teil A wird ersetzt: - durch eine Lehrabschlussprüfung in folgendem Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe): Bodenleger/Bodenlegerin - den Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung.
	B	Projekttablauf	-
Modul 3		Fachtechnologie	-
		Fachspezifische Darstellung	-
		Projektkalkulation mit Vorberechnungen	-
		Fachspezifische Berechnungen	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Verlegearbeiten fachgerecht umzusetzen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und
2. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie nach erfolgter Sicherheitsunterweisung in 5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 6 Stunden zu beenden. Nicht darin inkludiert ist die Zeit, die für die Vorbereitung der vorgegebenen Materialien, Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie Einrichtung und Nachbereitung des Prüfungsplatzes benötigt wird. Der Nachweis der Sicherheitsunterweisung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin der Prüfungskommission vorzulegen.

(5) Materialien, Maschinen, Geräte und Werkzeuge werden für die Prüfung zur Verfügung gestellt. Sollte der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eigene Maschinen, Geräte und Werkzeuge verwenden wollen, ist hierfür der Nachweis der Sicherheitsunterweisung der Prüfungskommission vorzulegen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission die Maschinen, Geräte und Werkzeuge von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil B

§ 6. Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Unterkonstruktion,
2. Elastische Beläge,
3. Textilbeläge und
4. Parkett.

Gegenstand „Unterkonstruktion“

§ 7. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden fachlich-praktischen Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Herstellung von Fußbodenunterkonstruktionen zu gewährleisten,
2. Nutzböden herzustellen und
3. die fachgerechte Durchführung von Untergrundvorbereitungen zu gewährleisten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Ausführung lt. Plan, Einhaltung der Planvorgaben sowie Maßhaltigkeit,
2. fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 4,5 Stunden zu beenden. Nicht darin inkludiert ist die Zeit, die für die Vorbereitung der vorgegebenen Materialien, Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie Einrichtung und Nachbereitung des Prüfungsplatzes benötigt wird. Der Nachweis der Sicherheitsunterweisung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin der Prüfungskommission vorzulegen.

(4) Materialien, Maschinen, Geräte und Werkzeuge werden für die Prüfung zur Verfügung gestellt. Sollte der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eigene Maschinen, Geräte und Werkzeuge verwenden wollen, ist hierfür der Nachweis der Sicherheitsunterweisung vorzulegen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission die Maschinen, Geräte und Werkzeuge von der Verwendung ausschließen.

Gegenstand „Elastische Beläge“

§ 8. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden fachlich-praktischen Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. grafische Darstellungen von Projektplänen zu analysieren und zu gestalten,
2. die fachgerechte Verarbeitung von Wand- und Deckenbelägen zu gewährleisten,
3. dafür zu sorgen, dass Oberböden fachgerecht verlegt werden,
4. die fachgerechte Herstellung von Wandabschlüssen, Profilen und Friesen zu gewährleisten und
5. Oberflächen von Böden instand zu setzen und instand zu halten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Ausführung lt. Plan, Einhaltung der Planvorgaben sowie Maßhaltigkeit,
2. fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 9 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 10 Stunden zu beenden. Nicht darin inkludiert ist die Zeit, die für die Vorbereitung der vorgegebenen Materialien, Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie Einrichtung und Nachbereitung des Prüfungsplatzes benötigt wird. Der Nachweis der Sicherheitsunterweisung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin der Prüfungskommission vorzulegen.

(4) Materialien, Maschinen, Geräte und Werkzeuge werden für die Prüfung zur Verfügung gestellt. Sollte der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eigene Maschinen, Geräte und Werkzeuge verwenden wollen, ist hierfür der Nachweis der Sicherheitsunterweisung der Prüfungskommission vorzulegen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission die Maschinen, Geräte und Werkzeuge von der Verwendung ausschließen.

Gegenstand „Textilbeläge“

§ 9. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden fachlich-praktischen Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. grafische Darstellungen von Projektplänen zu analysieren und zu gestalten,
2. die fachgerechte Verarbeitung von Wand- und Deckenbelägen zu gewährleisten,
3. dafür zu sorgen, dass Oberböden fachgerecht verlegt werden,
4. die fachgerechte Herstellung von Wandabschlüssen, Profilen und Friesen zu gewährleisten und
5. Oberflächen von Böden instand zu setzen und instand zu halten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Ausführung lt. Plan, Einhaltung der Planvorgaben sowie Maßhaltigkeit,
2. fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 4,5 Stunden zu beenden. Nicht darin inkludiert ist die Zeit, die für die Vorbereitung der vorgegebenen Materialien, Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie Einrichtung und Nachbereitung des Prüfungsplatzes benötigt wird. Der Nachweis der Sicherheitsunterweisung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin der Prüfungskommission vorzulegen.

(4) Materialien, Maschinen, Geräte und Werkzeuge werden für die Prüfung zur Verfügung gestellt. Sollte der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eigene Maschinen, Geräte und Werkzeuge verwenden wollen, ist hierfür der Nachweis der Sicherheitsunterweisung der Prüfungskommission vorzulegen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission die Maschinen, Geräte und Werkzeuge von der Verwendung ausschließen.

Gegenstand „Parkett“

§ 10. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden fachlich-praktischen Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. grafische Darstellungen von Projektplänen zu analysieren und zu gestalten,
2. die fachgerechte Verarbeitung von Wand- und Deckenbelägen zu gewährleisten,
3. dafür zu sorgen, dass Oberböden fachgerecht verlegt werden,
4. die fachgerechte Herstellung von Wandabschlüssen, Profilen und Friesen zu gewährleisten und
5. Oberflächen von Böden instand zu setzen und instand zu halten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Ausführung lt. Plan, Einhaltung der Planvorgaben sowie Maßhaltigkeit,
2. fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 9 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 10 Stunden zu beenden. Nicht darin inkludiert ist die Zeit, die für die Vorbereitung der vorgegebenen Materialien, Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie Einrichtung und Nachbereitung des Prüfungsplatzes benötigt wird. Der Nachweis der Sicherheitsunterweisung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin der Prüfungskommission vorzulegen.

(4) Materialien, Maschinen, Geräte und Werkzeuge werden für die Prüfung zur Verfügung gestellt. Sollte der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eigene Maschinen, Geräte und Werkzeuge verwenden wollen, ist hierfür der Nachweis der Sicherheitsunterweisung der Prüfungskommission vorzulegen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission die Maschinen, Geräte und Werkzeuge von der Verwendung ausschließen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 11. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 12. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Abwicklung eines Projektes (zB Verlegung eines Bodens) zu erklären und
2. seine/ihre Arbeit und Routinarbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und
2. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 13. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Projektablauf“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen. Materialproben können in der Prüfung herangezogen werden.

(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bestands- und Bedarfserhebungen durchzuführen,
2. Kunden fachgerecht zu beraten,
3. grafische Darstellungen von Projektplänen zu analysieren und zu gestalten,
4. Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Personaleinsatzes zu planen,
5. verpflichtende Prüfungen an Ort und Stelle durchzuführen,

6. Hinweis- und Warnpflichten Kunden gegenüber einzuhalten,
7. Nutzböden herzustellen,
8. die fachgerechte Durchführung von Untergrundvorbereitungen zu gewährleisten,
9. die fachgerechte Verarbeitung von Wand- und Deckenbelägen zu gewährleisten,
10. dafür zu sorgen, dass Oberböden fachgerecht verlegt werden,
11. die fachgerechte Herstellung von Wandabschlüssen, Profilen und Friesen zu gewährleisten,
12. Oberflächen von Böden instand zu setzen und instand zu halten und
13. die Endabnahme mit Kunden durchzuführen.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat darüber hinaus nach Auswahl der Prüfungskommission eines der folgenden Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den sicheren und nachhaltigen Transport von Materialien sicherzustellen,
2. Sicherheitsstandards (insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften) innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen,
3. Qualitätsstandards innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen und
4. Umweltschutzstandards im Unternehmen zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und
2. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

(5) Die mündliche Prüfung umfasst die Vorbereitung und das Prüfungsgespräch. Im Rahmen der Vorbereitung sind dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin Unterlagen (Pläne etc.) zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch dienen. Die Vorbereitungszeit hat 45 Minuten zu dauern. Das daran anschließende Prüfungsgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(6) Die Mitnahme von Unterlagen in jedweder Form ist nicht zulässig. Benötigte Unterlagen (wie zB Formeln) werden von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 14. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände

1. Fachtechnologie,
2. Fachspezifische Darstellung,
3. Projektkalkulation mit Vorberechnungen und
4. Fachspezifische Berechnungen.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Die Mitnahme von Unterlagen in jedweder Form ist nicht zulässig. Benötigte Unterlagen (wie zB Formeln) werden von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Gegenstand „Fachtechnologie“

§ 15. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest fünf von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Personaleinsatzes zu planen,
2. den sicheren und nachhaltigen Transport von Materialien sicherzustellen,
3. verpflichtende Prüfungen an Ort und Stelle durchzuführen,
4. Hinweis- und Warnpflichten Kunden gegenüber einzuhalten,
5. Nutzböden herzustellen,
6. die fachgerechte Durchführung von Untergrundvorbereitungen zu gewährleisten,
7. die fachgerechte Verarbeitung von Wand- und Deckenbelägen zu gewährleisten,
8. dafür zu sorgen, dass Oberböden fachgerecht verlegt werden,
9. die fachgerechte Herstellung von Wandabschlüssen, Profilen und Friesen zu gewährleisten,
10. Oberflächen von Böden instand zu setzen und instand zu halten,
11. die Endabnahme mit Kunden durchzuführen,
12. Sicherheitsstandards (insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften) innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen,
13. Qualitätsstandards innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen und
14. Umweltschutzstandards im Unternehmen zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsaufgabe ist folgendes Kriterium heranzuziehen:
fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2,5 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Fachspezifische Darstellung“

§ 16. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin das folgende angeführte Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, grafische Darstellungen von Projektplänen zu analysieren und zu gestalten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. praxisgerechte Darstellung unter Berücksichtigung des Maßstabs und der Linienführung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Projektkalkulation mit Vorberechnungen“

§ 17. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bestands- und Bedarfserhebungen durchzuführen,
2. Preise für angebotene Produkte und Dienstleistungen zu kalkulieren,
3. an Ausschreibungen teilzunehmen,
4. ein Angebot zu erstellen,
5. Kundenaufträge rechtsgültig abzuschließen,
6. Ausmaße zu ermitteln und
7. den Material- und Hilfsstoffbedarf zu ermitteln.

(2) Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsaufgabe ist folgendes Kriterium heranzuziehen:
fachliche Richtigkeit unter Beachtung der Nachvollziehbarkeit der erbrachten Arbeiten.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 3,5 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Fachspezifische Berechnungen“

§ 18. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin das folgende angeführte Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, fachspezifische Berechnungen durchzuführen.

(2) Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsaufgabe ist folgendes Kriterium heranzuziehen:
fachliche Richtigkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1 Stunde bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 1,5 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 19. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 20. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 21. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	5	mindestens drei der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	mindestens drei der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	4	mindestens zwei der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	mindestens zwei der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	4	mindestens zwei der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und in den anderen Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	mindestens zwei der Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 22. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Bodenleger über die Meisterprüfung für das Handwerk der Bodenleger, kundgemacht von der Bundesinnung der Bodenleger am 30.01.2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

(5) § 3 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung, beschlossen vom Bundesinnungsmeister der Bauhilfsgewerbe am 06.09.2022 gemäß Delegierungsbeschluss vom 05.11.2020, tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

LIM Ing. Martin Greiner

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 7 bis 10, 13 und 15 bis 18 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Planung, Gestaltung und Beratung,
2. Projektausführung und
3. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Bodenlegermeister/Die Bodenlegermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Bodenlegermeister/Die Bodenlegermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Qualifikationsbereich: Planung, Gestaltung und Beratung

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Bestands- und Bedarfserhebungen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Vermessungstechniken – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen) – Materialeigenschaften – Herstellerrichtlinien – Kommunikationstechniken – Personalmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – den Status Quo (zB Baujahr, Widmung, Nutzung) eines Objektes erfassen. – zielgerichtete Fragen zu Wünschen und Anforderungen von Kunden stellen. – Fußböden und Untergründe erkennen und auf die Einhaltung von Normen, Richtlinien und Herstellerangaben überprüfen. – Raumdimensionen ermitteln. – Anschlüsse an andere Bauteile (zB Aufzug) überprüfen. – die Barrierefreiheit des Objektes überprüfen. – die Realisierbarkeit von Kundenbedarf und Kundenwünschen überprüfen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durch-

		führung von Bestands- und Bedarfserhebungen einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, Kunden fachgerecht zu beraten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Kundenberatung – Verkaufstechniken – Materialspezifische Eigenschaften und Anforderungen – Materialkosten – Pflege, Wartung und Erhaltung von Materialien – Zeitbedarf von Arbeitsleistungen – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen) – Personalmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kunden über die Realisierbarkeit ihres Bedarfs und ihrer Wünsche beraten. – Kunden beraten, ob eine Neuverlegung oder Revitalisierung vorgenommen werden soll. – Kunden über die Unterschiede in der Pflege, Wartung und Werterhaltung von verschiedenen Materialien beraten. – Kunden über die voraussichtliche Lebensdauer von verschiedenen Materialien beraten. – Kunden über Einzelkosten von Materialien beraten. – Kunden über den geschätzten Zeitbedarf der Verlegung beraten. – Kunden über einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen informieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Kundenberatung einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, Preise für angebotene Produkte und Dienstleistungen zu kalkulieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialbedarfskalkulation – Hilfsmittelbedarfskalkulation – Kalkulation – Gemeinkostenermittlung – Personalmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Material- und Hilfsmittelkosten kalkulieren. – Personalkosten kalkulieren. – Gemeinkosten ermitteln. – einen realistischen Gewinnaufschlag festlegen. – Kosteneinsparungspotenziale erkennen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Preiskalkulation einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, an Ausschreibungen teilzunehmen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahmekriterien und -prozess von Vergabeverfahren – Das betriebliche Leistungsspektrum – Topografie – Kalkulation 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die interne Realisierbarkeit von Ausschreibungen prüfen. – Preise für Produkte und Dienstleistungen für Ausschreibungen eruieren bzw. kalkulieren. – technische Zeichnungen und Pläne interpretieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Qualifikationsanforderungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – Verfassen von Hinweisschreiben – Reinigung und Pflege von Materialien – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere technisches Normenwerk, Bundesvergabegesetz 2018, Preisgesetz 1992) 	<ul style="list-style-type: none"> – tieren. – den Personaleinsatz mit den Qualifikationsanforderungen des Auftraggebers (zB Zertifizierungen) abstimmen. – die für die Teilnahme an Ausschreibungen erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form bereitstellen. – technische Fehler in Ausschreibungen erkennen und Hinweisschreiben verfassen. – Nachtragsangebote beilegen. – Reinigungs- und Pflegeanweisungen beilegen. – Ausschreibefristen einhalten.
Er/Sie ist in der Lage, ein Angebot zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Bestandteile eines Angebots – Vertragsbedingungen – Das betriebliche Leistungsspektrum – Personalmanagement – Rechtliche Grundlagen der Angebotserstellung – Schriftverkehr 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine übersichtliche Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen in Form eines Angebots darstellen. – erforderliche Anhänge (zB Reinigungs- und Pflegeanweisung, Sicherheitsdatenblatt) erstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Angebotserstellung einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, Kundenaufträge rechtsgültig abzuschließen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Kollaudierung – Arbeitsleistungsabnahme – Dokumentationsvorschriften 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – ein Aufmaßblatt erstellen. – die Kollaudierung durchführen. – die Arbeitsleistungsabnahme mit Kunden durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, Ausmaße zu ermitteln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachspezifische Berechnungs- und Vermessungsmethoden – Branchenspezifische Software – Personalmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Flächen händisch und/oder digital vermessen. – eine Ausmaßaufstellung händisch oder digital erstellen. – erforderliche Berechnungen (zB Material, Schnittplan, Flächen) vornehmen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Aus-

		maßermittlung einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, fachspezifische Berechnungen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachspezifische Berechnungsmethoden (zB Berechnungen von Winkel, Höhenlagen, Einbauhöhen) – Quell- und Schwindmaße – Bauphysik (zB Interpretation von Tabellen) – Rapportmuster – Personalmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Quell- und Schwindverhalten von Materialien berechnen. – Rapportzahlen von Belägen berechnen. – Trittschall von Dämmungen unter Berücksichtigung der Decke (zB Art, Beschaffenheit) berechnen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in fachspezifischen Berechnungen einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, grafische Darstellungen von Projektplänen zu analysieren und zu gestalten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachzeichnen – Konstruktionsplanung – Branchenspezifische Software – Personalmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Pläne (von Dritten) lesen und interpretieren. – Pläne händisch und/oder digital erstellen. – Fehler in Konstruktionsplänen erkennen. – den Materialverbrauch für Kunden digital aufbereiten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Projektplananalyse und -gestaltung einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, den Material- und Hilfsstoffbedarf zu ermitteln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialbedarfsberechnung – Hilfsstoffbedarfsberechnung – Personalmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Maße des Objektes anhand von Plänen (zB Volumen, Fläche, Umrisse, Umfang) berechnen. – spezielle Flächen (zB Stiegenläufe) berechnen. – den Materialbedarf berechnen. – Materialstücklisten erstellen. – den Hilfsstoffbedarf (zB Kleber, Spachtelmasse) berechnen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Material- und Hilfsstoffbedarfsberechnung einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Personaleinsatzes zu planen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Projektmanagement – Zeitmanagement – Werkzeuge, Maschinen und Großgeräte (zB Silo, Transmix) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Werkzeuge, Maschinen und Großgeräte organisieren. – Materialien zeitgerecht beschaffen und entsprechende Lagerflächen sicherstellen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Beschaffung und Lagerung – Personalmanagement – Sicherheitsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – einen zeitlichen Ablaufplan unter Berücksichtigung des Bauzeitplans erstellen. – ein den Anforderungen entsprechendes Team zusammenstellen. – Arbeitsabläufe der Projektausführung festlegen. – Meilensteine innerhalb eines Ablaufplanes festlegen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Arbeitsabläufe und dem zeitlichen Ablaufplan einweisen. – überprüfen, ob Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können bzw. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Planung von Arbeitsabläufen einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, den sicheren und nachhaltigen Transport von Materialien sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialtransport (zB Transportsicherungen) – Disponierung – Nachhaltigkeitsmanagement (zB Transportmodalitäten) – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Vorschriften beim Beladen von Fahrzeugen) – Entlademöglichkeiten – Personalmanagement 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – planen, wann welche Teile und Materialien an welchem Ort gebraucht werden. – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und umsetzen. – Transportschäden durch zB Ladegutsicherung bzw. richtiges Anheben vorbeugen. – wirtschaftlich und ökologisch optimierte Transportrouten planen. – orts- und materialspezifische Entlademöglichkeiten sicherstellen. – Materialien fachgerecht entladen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einweisen und deren Einhaltung überprüfen.

Qualifikationsbereich: Projektausführung

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, verpflichtende Prüfungen an Ort und Stelle durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Prüfungstechniken (zB CM-Messung, Feuch- 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und

	<p>tigkeitsprüfung, Oberflächenfestigkeitsprüfung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Werksvertragsnormen) – Protokollierung – Personalmanagement 	<p>Normen interpretieren und anwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Untergründe für Wand- und Deckenbeläge (lt. Werkvertragsnorm) prüfen. – Prüfungstechniken anwenden. – Estriche (lt. Werkvertragsnorm) prüfen. – Oberböden (lt. Werkvertragsnorm) prüfen. – feststellen, ob Koordinationsgespräche stattgefunden haben. – die Verlegefreigabe für Sonderkonstruktionen (zB beschleunigte Estriche) überprüfen. – ein Prüfprotokoll erstellen. – ein Mängelprotokoll aufgrund durchgeführter Prüfungen erstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Prüfungen einweisen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Hinweis- und Warnpflichten Kunden gegenüber einzuhalten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Werksvertragsnormen) – Erstellung von Hinweisschreiben für Endverbraucher/Konsumenten – Erstellung von Hinweisschreiben für gewerbliche/unternehmerische Vertragspartner – Reinigung und Pflege von Materialien – Materialeigenschaften – Werterhalt von Materialien – Raumwidmungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – Kunden u.a. auf folgende Punkte hinweisen: <ul style="list-style-type: none"> – festgestellte Mängel – Reinigungs- und Pflegehinweise – Werterhalt von Materialien – materialbedingte Eigenschaften – Hinweisschreiben für Endverbraucher und Vertragspartner verfassen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Herstellung von Fußbodenunterkonstruktionen zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einbautechnische Vorgaben (zB Merkblätter, Herstellerrichtlinien) – Raumwidmungs- und nutzungsbedingte Einflüsse und Vorgaben – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Werksvertragsnormen) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – gewährleisten, dass Arbeitsmittel fachgerecht ausgewählt und bedient werden. – Unterkonstruktionen mit Estrichen (zB schwimmend, gleitend, Verbund) aus unterschiedlichen Materialien (zB Zement, An-

	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsmittel (zB Werkzeuge, Maschinen und Großgeräte) – Materialeigenschaften – Mischungsverhältnisse – Dämmkunde – Bautechnische Erfordernisse (zB Fugen) – Personalmanagement 	<p>hydrit, Sorelzement) herstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konstruktionen herstellen – einzelne Schichten einbringen – Estrich mischen und einbringen – Bewahrung einbauen – Fugen herstellen – Estriche weiter behandeln – die fachgerechte Herstellung von Sondermischungen gewahrleisten. – dafur sorgen, dass Misch- und Plattenkonstruktionen (zB Hohlraum und Doppelboden) fachgerecht hergestellt werden. – gewahrleisten, dass Trockenkonstruktionen (zB Blindboden, Trockenestriche) fachgerecht hergestellt werden. – Sonderkonstruktionen (zB Sporthallenkonstruktion) herstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Herstellung von Fubodenunterkonstruktionen kontrollieren und darin einweisen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Nutzboden herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse uber:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einbautechnische Vorgaben (zB Merkblatter, Herstellerrichtlinien) – Raumwidmungs- und nutzungsbedingte Einflusse und Vorgaben – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Werksvertragsnormen) – Arbeitsmittel (zB Werkzeuge, Maschinen und Großgeräte) – Materialeigenschaften – Mischungsverhältnisse – Bautechnische Erfordernisse (zB Fugen) – Oberflachenbehandlung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlagige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – gewahrleisten, dass Arbeitsmittel fachgerecht ausgewahlt und bedient werden. – feststellen, ob ein mineralischer und/oder organischer Nutzestrich hergestellt werden soll. – Nutzestriche mit mineralischen und/oder organischen Inhaltsstoffen in stark frequentierten Bereichen herstellen: <ul style="list-style-type: none"> – Konstruktionen herstellen – einzelne Schichten einbringen – Estrich mischen und einbringen – Bewahrungen einbauen

	<ul style="list-style-type: none"> – Personalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> – die Art und Weise von Fugen bestimmen und diese herstellen – Oberflächen behandeln – Estriche weiter behandeln (zB vor Austrocknung schützen, Vorstreichen) – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Herstellung von Nutzböden einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Durchführung von Untergrundvorbereitungen zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächenbehandlung (zB schleifen, fräsen) – Oberflächenreinigung (chemische und maschinelle) – Mischungsverhältnisse von Vorstrichen – Mischungsverhältnisse von Spezialanstrichen – Mischverhältnisse von Ausgleichs- und Nivelliermassen – Einbautechnische Vorgaben (zB Merkblätter, Herstellerrichtlinien) – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Werksvertragsnormen) – Arbeitsmittel (zB Werkzeuge, Maschinen und Großgeräte) – Materialeigenschaften – Sonderaufbauten – Personalmanagement 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – gewährleisten, dass Arbeitsmittel fachgerecht ausgewählt und bedient werden. – eine fachgerechte maschinelle Oberflächenbehandlung gewährleisten. – eine fachgerechte Oberflächenreinigung gewährleisten. – dafür sorgen, dass Vorstriche unter Einhaltung der Mischungsverhältnisse gemischt und aufgebracht werden. – gewährleisten, dass Spezialanstriche unter Einhaltung der Mischungsverhältnisse gemischt und aufgebracht werden. – gewährleisten, dass Spachtel-, Ausgleichs- und Nivelliermassen fachgerecht gemischt und eingebracht werden. – dafür sorgen, dass Fugen fachgerecht behandelt werden. – Sonderaufbauten herstellen, mischen und einbringen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Untergrundvorbereitungen einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Verarbeitung von Wand- und Deckenbelägen zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einbautechnische Vorgaben (zB Merkblätter, Herstellerrichtlinien) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden.

	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Werksvertragsnormen, Hygieneverordnung) – Arbeitsmittel (zB Werkzeuge, Maschinen und Großgeräte) – Befestigungstechniken – Reinräume – Materialeigenschaften – Klebe- und Montagevorgaben – Sondereinbauten – Personalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> – gewährleisten, dass Arbeitsmittel fachgerecht ausgewählt und bedient werden. – gewährleisten, dass Wand- und Deckenbeläge (zB Kunststoffbeläge, Parkettpaneele, Module) fachgerecht (lt. Plan) aufgebracht, befestigt und montiert werden. – die Berücksichtigung von Klebe- und Montagevorgaben sicherstellen. – die fachgerechte Pflege und Reinigung von Wand- und Deckenbelägen gewährleisten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der fachgerechten Verarbeitung von Wand- und Deckenbelägen einweisen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, dafür zu sorgen, dass Oberböden fachgerecht verlegt werden.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gestalterische Verlegetechniken (zB Erstellen von Wegbeschreibungen, Ornamenten, Friesen) – Materialeigenschaften Oberböden – Befestigungstechniken – Eigenschaften von Oberböden – Befestigungstechniken – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Werksvertragsnormen, Hygieneverordnung) – Einbautechnische Vorgaben (zB Merkblätter, Herstellerrichtlinien) – Arbeitsmittel (zB Werkzeuge, Maschinen und Großgeräte) – Verfugen – Reinräume – Denkmalgeschützte Böden – Klebe- und Montagevorgaben – Sondereinbauten und -konstruktionen – Werterhaltende Maßnahmen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – die fachgerechte Auswahl von Arbeitsmitteln gewährleisten. – gestalterische Verlegetechniken anwenden. – gewährleisten, dass Oberböden fachgerecht (lt. Plan) verlegt werden, dazu zählt: <ul style="list-style-type: none"> – elastische Böden zuschneiden, einteilen, befestigen, einschneiden, verfugen, reinigen und pflegen. – Holzböden zuschneiden, einteilen, befestigen, einschneiden, reinigen und pflegen. – textile Böden zuschneiden, einteilen, befestigen, einschneiden, reinigen und pflegen. – Mischböden zuschneiden, einteilen, befestigen, einschneiden, reinigen und pflegen. – mineralische Böden mischen, einbringen, verdichten, schleifen, polieren, reinigen und pflegen. – fugenlose Fußböden mischen, einbringen,

	<ul style="list-style-type: none"> – Sondernutzungen – Personalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> verdichten, schleifen, polieren, reinigen und pflegen. – Stiegenböden zuschneiden, verlegen und einfassen. – gewährleisten, dass Fugen (zB Dehnfugen, Bewegungsfugen) im Oberboden fachgerecht hergestellt werden. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der fachgerechten Verlegung von Oberböden überprüfen und darin einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Herstellung von Wandabschlüssen, Profilen und Friesen zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arten und Montage von Wandabschlusssystemen – Schnitttechniken – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Werksvertragsnormen, Hygieneverordnung) – Einbautechnische Vorgaben (zB Merkblätter, Herstellerrichtlinien) – Arbeitsmittel (zB Werkzeuge, Maschinen und Großgeräte) – Materialeigenschaften – Sondernutzungen – Personalmanagement 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – gewährleisten, dass Arbeitsmittel fachgerecht ausgewählt und bedient werden. – dafür sorgen, dass Wandabschlüsse in den korrekten Gehungen geschnitten werden. – die fachgerechte Montage von Wandabschlüssen je nach Material und Nutzungsbedingungen gewährleisten. – dafür sorgen, dass Profile und Friesen fachgerecht zugeschnitten, montiert und versetzt werden. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der fachgerechten Herstellung von Wandabschlüssen, Profilen und Friesen einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, Oberflächen von Böden instand zu setzen und instand zu halten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reparaturtechniken – Einbautechnische Vorgaben (zB Normen, Merkblätter, Herstellerrichtlinien) – Einsatz und Wirkung von Reinigungs- und Pflegemitteln sowie Oberflächenbehandlungen – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Werksvertragsnormen, Hygieneverordnung) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schäden an Böden feststellen. – die Wirtschaftlichkeit von Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen überprüfen. – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – gewährleisten, dass Arbeitsmittel fachgerecht ausgewählt und bedient werden. – Reparaturarbeiten an Böden durchführen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsmittel (zB Werkzeuge, Maschinen und Großgeräte) – Materialeigenschaften – Denkmalschutz Böden – Schleifmittel – Nutzungsbedingte Einsatzbereiche – Werterhaltende Maßnahmen – Personalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> – die fachgerechte Behandlung von Oberflächen gewährleisten. – gewährleisten, dass Fugen fachgerecht verschlossen werden. – die fachgerechte Durchführung von Zwischenschliffen gewährleisten. – dafür sorgen, dass Oberflächenbehandlungen fachgerecht aufgebracht werden. – denkmalgeschützte Böden revitalisieren. – die Durchführung von werterhaltenden Maßnahmen (zB schleifen, versiegeln, ölen) auf allen Bodenarten gewährleisten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Instandsetzung und Instandhaltung der Oberflächen von Böden einweisen.
Er/Sie ist in der Lage, die Endabnahme mit Kunden durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, Werksvertragsnormen) – Kommunikationstechniken – Einbautechnische Vorgaben (zB Normen, Merkblätter, Herstellerrichtlinien) – Materialeigenschaften – Reparaturtechniken – Einsatz und Wirkung von Reinigungs- und Pflegemitteln sowie Oberflächenbehandlungen – Werterhaltende Maßnahmen – Personalmanagement 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – eine Begehung gemeinsam mit Kunden durchführen. – etwaige Mängel beheben. – eine abschließende Beratung (zB bzgl. Pflege) durchführen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Endabnahme einweisen.

Qualifikationsbereich: Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards (insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften) innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die diesbezüglichen relevanten Verordnungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung von gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum

	<p>(insbesondere Bauarbeiterschutzverordnung, KJGB, Mutterschutzgesetz 1979)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Informationsangebote von einschlägigen Organisationen im Bereich Arbeitnehmerschutz (zB Zentrales Arbeitsinspektorat, AUVA, WKÖ, AK und Gewerkschaft) – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Gefahrenevaluierung – Arbeitsplatzevaluierung – Unfallverhütung – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards – Personalmanagement – Dokumentations- und Meldepflichten 	<p>Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sicherstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefahren evaluieren (zB die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, Einsatz von Arbeitsmitteln, die Verwendung von Arbeitsstoffen). – Dienstanweisungen zur Einhaltung von ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen geben. – Maßnahmen zur Unfallverhütung festlegen. – festgelegte Maßnahmen zur Unfallverhütung auf ihre Wirksamkeit überprüfen und anpassen. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darin einweisen. – Werkzeuge und Maschinen fachgerecht handhaben. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellerrichtlinien – Personalmanagement – Dokumentationspflichten – Einbautechnische Vorgaben (zB Merkblätter, Herstellerrichtlinien) – Erstellung von Checklisten 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – sicherstellen, dass Materialien den Herstellerrichtlinien entsprechend verwendet und bearbeitet werden. – Produktionsrichtlinien festlegen. – die Einhaltung der Herstellerrichtlinien von eingesetzten Materialien sicherstellen. – Interne Sicherheits- und Managementvorgaben entwickeln. – Checklisten für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erstellen und deren Verwendung überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzstandards im Unternehmen zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – Mülltrennungssysteme 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Systeme zur ordnungsgemäßen Müllentsorgung (zB Böden) implementieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Personalmanagement – Ökologische Materialien und Arbeitsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betriebsinternen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen. – Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen.
--	--	--

Anlage 2

Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Verlegearbeiten fachgerecht umzusetzen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Verlegetechnik – Materialeigenschaften (zB elastische Beläge, textile Beläge, Parkett, Laminat) – Sichere und fachgerechte Handhabung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen – Einhaltung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – bei elastischen Belägen kreisförmige und geradlinige Flächen einschneiden. – eine Naht bei Teppichboden ausbilden und bei Rundung und geradlinigen Flächen einschneiden. – Parkett bzw. Laminat bei Rundung und geradlinigen Flächen anschneiden. – Sockelleisten montieren, inklusive Zuschnitt von Innen- und Außenecke. – Risse bei Estrich schließen. – einen Waagriss herstellen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Abwicklung eines Projektes	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:	Er/Sie kann

(zB Verlegung eines Bodens) zu erklären.	<ul style="list-style-type: none"> – Sichere und fachgerechte Handhabung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen – Einhaltung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit – Persönliche Schutzausrüstung – Verlegetechnik – Materialeigenschaften (zB elastische Beläge, textile Beläge, Parkett, Laminat) – Materialeigenschaften für Untergrundvorbereitung und Oberflächenbehandlung – Vorgewerk-Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> – einen sicheren Arbeitsplatz einrichten. – Kunden fachlich informieren. – die örtlichen Gegebenheiten prüfen. – die fachgerechte Verwendung von Verlegematerialien beschreiben. – Bodenmaterialien fachgerecht anwenden. – Untergrund vorbereiten, instand setzen, sanieren. – verschiedene Verlegetechniken anwenden. – ableitfähige Verlegungen herstellen. – Verlegeflächen fachgerecht einteilen. – Oberflächenbehandlungen durchführen. – Sicherheitsvorschriften einhalten.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinarbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnis oberhalb) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.